



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0057 / GWR d 00-1008

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

9. März 2020

1/4

# Quellfassungen Mistlibüel. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Wädenswil

Betroffene Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil  
Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Mistlibüel 1:1000 vom 3. Oktober 2019  
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Mistlibüel (GWR d 1008) vom 3. Oktober 2019  
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Wädenswil vom 20. Januar 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 11806-6) «Quellfassungen Mistlibüel im Gebiet Ross-  
Unterlagen berg», Dr. von Moos AG, Zürich, vom 7. März 2018

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 reichte die Stadt Wädenswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Mistlibüel (Grundwasserrecht/GWR d 1008) zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 589/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Mistlibüel genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung und Sanierung der Fassungsanlagen wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 11806-6) vom 7. März 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 29. Mai 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 20. Januar 2020 setzte der Stadtrat Wädenswil die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung, welche mit Beschluss des Gemeinderates Hütten (heute: Stadt Wädenswil) vom 24. Oktober 1995 festgesetzt worden war, hat der Stadtrat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten

Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Mistlibüel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Wädenswil.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 589/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Mistlibüel (GWR d 1008) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Wädenswil vom 20. Januar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Mistlibüel (GWR d 1008) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Mistlibüel (GWR d 1008) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Mistlibüel (Grundwasserrecht d 1008)**

**Wädenswil.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall,

*Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 9. März 2020 die mit Beschluss Stadtrates Wädenswil vom 20. Januar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassungen Mistlibüel und das entsprechende Reglement genehmigt.*

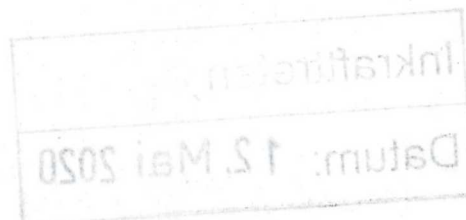
*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Stadtverwaltung Wädenswil, Abteilung Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil, eingesehen werden.»*

4. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil



Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>757.00</b>

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Wasserversorgung Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

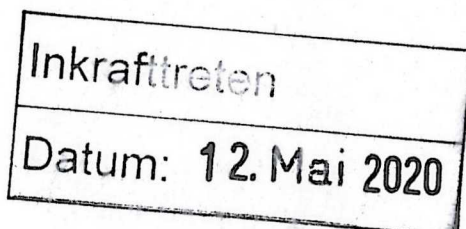
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz  
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: 13. März 2020





**Rubrik:** Weitere kommunale Bekanntmachungen  
**Unterrubrik:** Weitere Bekanntmachung  
**Publikationsdatum:** KABZH - 27.03.2020  
**Meldungsnummer:** KO-ZH05-0000000842  
**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**  
Stadt Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Mistlibüel (Grundwasserrecht d 1008)

**Betrifft:** 8820 Wädenswil

Wädenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 9. März 2020 die mit Beschluss Stadtrates Wädenswil vom 20. Januar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Mistlibüel und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 27. März 2020 bis 25. April 2020 auf der Stadtverwaltung Wädenswil, Abteilung Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil, eingesehen werden.

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

12. Mai 2020